Exposé

zum Dissertationsvorhaben

mit dem vorläufigen Titel

„Daten in der Zwangsvollstreckung“

Verfasserin

Mag. iur. Laura Kasalo

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 783 101
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:	Zivilverfahrensrecht
Betreuer:	Univ.-Prof. Dr. Christian Koller

Wien, Mai 2022

I. BESCHREIBUNG DES DISSERTATIONSVORHABENS

1. Einleitung

Das Wirtschaftsgut Daten weist häufig einen beträchtlichen Wert auf,[1] wird auf Datenmärkten gehandelt und befindet sich im Rahmen verschiedenartiger vertraglicher Beziehungen im Umlauf. Diese Realität spiegelt sich in der juristischen Wissenschaft wider, die sich unter anderem mit Fragen der Qualifikation von Daten und ihrer rechtlichen Schutzfähigkeit,[2] des Datenhandels[3] und generell mit der Auslotung eines „Daten(wirtschafts)rechts"[4] beschäftigt. Es liegt der Gedanke nahe, dass der – zwar mitunter schwierig zu beziffernde, aber nicht zu leugnende – teils große Wert von Datenbeständen eines Schuldners auch für Gläubiger interessant und mit den Mitteln des Vollstreckungsrechts greifbar sein könnte. An diesem Punkt setzt das vorliegende Dissertationsvorhaben an: es soll eine vertiefte Auseinandersetzung mit Fragen des österreichischen Einzelzwangsvollstreckungsrechts im Zusammenhang mit der Vollstreckung wegen Geldforderungen auf Daten bzw Rechte an Daten als Vermögensgut vornehmen. So soll etwa betrachtet werden, ob Daten an sich oder Rechte an Daten taugliches Objekt in der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen sein können, welche Vollstreckungsart anzuwenden ist, wo Daten „belegen" sind, wie die Pfändung erfolgt und welchen Umfang sie aufweist, wie die Verwertung von Datenbeständen bzw Rechten an diesen vonstattengehen kann und auf welcher Grundlage und mit welchem Erfolg Dritte Exszindierungsklage gem § 37 EO erheben können.

---

[1] Zum Wert und zur Bewertung von Daten siehe nur jüngst *Nissen*, Der monetäre Wert von Daten im Privatrecht – Dogmatik und Rechtspolitik des Datenprivatrechts (2021) *passim*. Im Jahr 2018 betrug der Wert der Datenwirtschaft in der EU 301 Milliarden Euro (bzw 2,4% des BIP der EU) – für das Jahr 2025 wird dieser Wert bereits auf 829 Milliarden Euro geschätzt; https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/european-data-strategy_de (zuletzt abgerufen am 5.5.2022).

[2] Vgl etwa unter vielen *Adam*, Daten als Rechtsobjekte, NJW 2020, 2063; *Drexl et al*, Position Statement On the current debate on exclusive rights and access rights to data at the European level, MPI 2016; *Drexl*, Designing Competitive Markets for Industrial Data: Between Propertisation and Access, Max-Planck Institute for Innovation and Competition Research Paper No. 16-13; *Dürager*, Sind Daten ein schutzfähiges Gut?, ÖBl 2018, 260; *Forgó*, Daten als Gegenstand von sachenrechtlichen, datenschutz- und urheberrechtlichen Regelungen, in *Forgó/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter, 20. ÖJT Band II/1 (2018) 351; *Hoeren/Völkel*, Daten als Gegenstand des Rechts – Fragmente zu einer Struktur des Datenverkehrsrechts, in FS Krawietz (2013) 603; *Markendorf*, Recht an Daten in der deutschen Rechtsordnung, ZD 2018, 409; *Schmid/Schmidt/Zech*, Rechte an Daten – zum Stand der Diskussion, sic! 2018, 627; *Specht*, Ausschließlichkeitsrechte an Daten – Notwendigkeit, Schutzumfang, Alternativen, CR 2016, 288.

[3] Vgl nur *Brendle-Weith*, Datenhandel im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung, VuR 2018, 331; *Conrad*, Datenhandel und Unternehmenskauf, ZD 2016, 1; *Esken*, Dateneigentum und Datenhandel, in *Stiftung Datenschutz* (Hrsg.), Dateneigentum und Datenhandel (2019) 73; *Feldmann/Höppner*, Verträge zum Datenhandel, in *Conrad/Grützmacher* (Hrsg.), Recht der Daten und Datenbanken im Unternehmen: Zugleich Festgabe Jochen Schneider (2014) 786; *Specht*, Konsequenzen der Ökonomisierung informationeller Selbstbestimmung: Die zivilrechtliche Erfassung des Datenhandels (2012); *Staudegger*, Datenhandel - ein Auftakt zur Diskussion, ÖJZ 2014, 107.

[4] Siehe etwa *Steinrötter*, Gegenstand und Bausteine eines EU-Datenwirtschaftsrechts, RDi 2021, 480; *ders*, Datenwirtschaftsrecht. Zu den Anzeichen für ein im Entstehen begriffenes Rechtsgebiet, in FS Taeger (2020) 491; *Hacker*, Datenprivatrecht – Neue Technologien im Spannungsfeld von Datenschutzrecht und BGB (2020); *Lüttringhaus*, Das internationale Datenprivatrecht: Baustein des Wirtschaftskollisionsrechts des 21. Jahrhunderts, ZVglRWiss 2018, 50.

Bevor in der Arbeit prozessuale Fragen vertieft werden, soll als Grundlegung eine materiellrechtliche Einordnung des Vermögensobjekts Daten vorgenommen und ein Überblick über die bestehenden rechtlichen Konzepte des Datenhandels gegeben werden.

2. Rechtliche Einordnung von Daten

Je nach Fachgebiet werden „Daten" unterschiedlich definiert. Für die Zwecke dieser Arbeit wird unter dem Begriff „Daten" Information verstanden, die in digitaler Form vorliegt und computerunterstützt verarbeitet werden kann.[5] Gerade der Aspekt, dass Information in solch einer Form vorliegt, dass sie mittels IT-Anwendungen verarbeitet werden kann, macht einen Großteil ihres Werts aus.[6] Im Gegensatz zur vorstehenden Definition von Daten meint Art 4 Z 1 DSGVO, wenn von „personenbezogenen Daten" die Rede ist, jegliche Information mit Personenbezug – die Information muss nicht in digitaler Form vorliegen.[7] Die DSGVO hat somit einen weiteren Anwendungsbereich, schließt aber – unter Voraussetzung des Personenbezugs – auch jene Daten ein, auf denen der Fokus dieser Arbeit liegt. Liegen personenbezogene Daten vor, die gehandelt werden sollen, unterliegen sie naturgemäß den Beschränkungen der DSGVO.

In der Literatur wurde die Sacheigenschaft von Daten diskutiert.[8] Die Diskussion der Sacheigenschaft ist verknüpft mit der umstr, aber schließlich überwiegend verneinten Existenz eines Dateneigentums.[9] In jüngerer Zeit verlagerte sich die Debatte von der Frage, ob an Daten Eigentum bestehe (bzw. bestehen

---

[5] Siehe etwa *Steinrötter* RDi 2021, 480 (480 f).

[6] Vgl. *Steinrötter* RDi 2021, 480 (481).

[7] *Hödl* in *Knyrim*, DatKomm Art 4 DSGVO (Stand 1.12.2018, rdb.at) Rz 19.

[8] Vgl etwa *Andréewitch/Steiner*, Outsourcing - Herausgabe der Daten bei Vertragsbeendigung?, ecolex 2005, 358; *Forgó* in *Forgó/Zöchling-Jud*, 351. Diese Frage stellt sich hinsichtlich der deutschen Rechtslage ungleich problematischer dar als nach der österreichischen – § 90 BGB setzt im Gegensatz zu § 285 ABGB schließlich Körperlichkeit voraus; dazu etwa *Arkenau/Wübbelmann*, Eigentum und Rechte an Daten – Wem gehören die Daten? in *Taeger* (Hrsg), Internet der Dinge. Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft (2015) 95; vgl auch LG Konstanz, 10.05.1996 – 1 S 292/95, NJW 1996, 2662.

[9] Für Dateneigentum siehe nur *Cheneval*, Property Rights of personal data and the financing of pensions, CRISPP 2018, 1; *Dorner*, Big Data und „Dateneigentum", Grundfragen des modernen Daten- und Informationshandels, CR 2014, 617; *Fezer*, Digitales Dateneigentum – ein grundrechtsdemokratisches Bürgerrecht in der Zivilgesellschaft, in *Stiftung Datenschutz* (Hrsg.), Dateneigentum und Datenhandel (2019) 101; *Grützmacher*, Dateneigentum – ein Flickenteppich, CR 2016, 485; *Haustein*, Möglichkeiten und Grenzen von Dateneigentum (2021); *Klammer*, Dateneigentum. Das Sachenrecht der Daten (2019); gegen Dateneigentum unter vielen etwa *Determann*, Gegen Eigentumsrechte an Daten – Warum Gedanken und andere Informationen frei sind und es bleiben sollten, ZD 2018, 503; *ders*., Kein Eigentum an Daten, MMR 2018, 177; *Drexl/Hilty/Desaunettes/Greiner/Kim/Richter/Surblyte/Wiedemann*, Ausschließlichkeits- und Zugangsrechte an Daten, Positionspapier des Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb vom 16. August 2016 zur aktuellen europäischen Debatte, https://www.ip.mpg.de/fileadmin/ipmpg/content/stellungnahmen/MPI-Stellungnahme_Daten_2016_08_16_final.pdf (zuletzt abgerufen am 15.11.2021); *Fleißner*, Eigentum an unkörperlichen Sachen am Beispiel von Bitcoins, ÖJZ 2018, 437; *Flume*, Digitale Leistungen, ÖJZ 2022, 137; *Forgó* in *Forgó/Zöchling-Jud* 351; *Heymann*, Rechte an Daten. Warum Daten keiner eigentumsrechtlichen Logik folgen, CR 2016, 650; *Hugenholtz*, Against ‚data property', in *Ullrich/Drahos/Ghidini* (Hrsg.), Kritika: Essays on Intellectual Property (2018) 48; *Janecek*, Ownership of personal data in the Internet of things, CLSR 2018, 1039; *Kühling/Sackmann*, Irrweg "Dateneigentum", ZD 2020, 24; *Richter/Hilty*, Die Hydra des Dateneigentums – eine methodische Betrachtung, in Stiftung Datenschutz (Hrsg.), Dateneigentum und Datenhandel (2019) 241; *Thouvenin/Früh*, Zuordnung von Sachdaten Eigentum, Besitz und Nutzung bei nicht-personenbezogenen Daten. Wissenschaftliche Studie im Auftrag des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) (2020); *Zimmer*, Fragwürdiges Eigentum an Daten, in *Stiftung Datenschutz* (Hrsg.), Dateneigentum und Datenhandel (2019) 323.

könnte oder sollte), mehr auf die „Zugangsfrage".[10] Wendet man den Blick dem Immaterialgüter- und Leistungsschutzrecht zu, so ist unter gewissen Umständen eine Einordnung von Datenbeständen insb als Know-how oder Geschäftsgeheimnis denkbar. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Know how betreffen „kommerziell wertvolles Wissen".[11] Nach Umsetzung der EU-Geschäftsgeheimnis-Richtlinie[12] sind als Geschäftsgeheimnis Informationen zu verstehen, die geheim (iSv nicht allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich) sind, deswegen von wirtschaftlichem Wert sind und durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt werden.[13] Daten sind im Wesentlichen Information in einer bestimmten (zur automatisierten Verarbeitung geeigneten) Form. Erfüllen wirtschaftlich wertvolle Daten das Kriterium, nicht allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich zu sein sowie werden hinsichtlich eines Datenbestandes Geheimhaltungsmaßnahmen getroffen, so fällt dieser Datenbestand unter den Begriff des Geschäftsgeheimnisses.[14] Geschäftsgeheimnisse sind übertrag- und lizenzierbar,[15] und sie unterliegen der Zwangsvollstreckung.[16] Unabhängig von oder aufbauend auf der dogmatischen Einordnung werden Daten in verschiedenen rechtlichen Formen gehandelt bzw stehen sie im Rechtsverkehr. In der Literatur wurde etwa jüngst die Datenlizenz behandelt.[17]

3. Daten in der Exekution wegen Geldforderungen

a. Tauglichkeit als Exekutionsobjekt und (Un-)Pfändbarkeit

Für die Überprüfung der Frage, ob Daten oder bestimmte Rechte an Daten grundsätzlich taugliches Exekutionsobjekt sind und für die Frage, ob sie ggf als unpfändbar qualifiziert werden müssen, ist ihre rechtliche Einordnung maßgeblich. Ausgehend von der zu prüfenden Annahme, dass Daten an sich weder unbewegliche noch körperliche Sachen, noch Geldforderungen sind, bleibt bei der Exekution wegen Geldforderungen die Anwendung der Bestimmungen der Exekution auf Vermögensrechte gem §§ 326 ff EO zu prüfen. Vermögensrechte iSd § 326 EO sind „alle vermögenswerten Rechte" des Verpflichteten, „die nicht von §§ 88 bis 325 erfasst sind". Hier soll untersucht werden, wie der Begriff der

---

[10] *Drexl/Hilty/Desaunettes/Greiner/Kim/Richter/Surblyte/Wiedemann*, Ausschließlichkeits- und Zugangsrechte an Daten, Positionspapier des Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb vom 16. August 2016 zur aktuellen europäischen Debatte, https://www.ip.mpg.de/fileadmin/ipmpg/content/stellungnahmen/MPI-Stellungnahme_Daten_2016_08_16_final.pdf (zuletzt abgerufen am 5.5.2022).

[11] *Hofmarcher*, Das Geschäftsgeheimnis (2020) Rz 1.9.

[12] Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung, Abl. L 157, 15.6.2016, 1.

[13] Vgl Art 2 Z 1 GeschGehRL, § 26b Abs 1 UWG; *Hofmarcher*, Geschäftsgeheimnis Rz 1.20.

[14] *Hofmarcher*, Geschäftsgeheimnis Rz 1.68; zu den Geheimhaltungsmaßnahmen ibid Rz 2.32 ff. Vgl zum Thema auch *Gennen*, Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses (mit Schwerpunkt auf Daten und Datenbanken), in *Conrad/Grützmacher* (Hrsg.), Recht der Daten und Datenbanken im Unternehmen: Zugleich Festgabe Jochen Schneider (2014) 155; *Krüger/Wiencke/Koch*, Der Datenpool als Geschäftsgeheimnis, GRUR 2020, 578.

[15] *Hofmarcher*, Geschäftsgeheimnis Rz 2.74.

[16] *Honsell*, Der Geheimnisschutz im Zivilrecht, in *Ruppe* (Hrsg.), Geheimnisschutz (1980) 45 (51); sich dem anschließend *Hofmarcher*, Geschäftsgeheimnis Rz 2.77.

[17] Siehe etwa *Hennemann*, Datenlizenzverträge, RDi 2021, 61; *Jöns*, Daten als Handelsware (2019) 277 ff.; *Kraus*, Datenlizenzverträge, in *Taeger* (Hrsg.), Internet der Dinge. Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft (2015) 537; *Schefzig*, Die Datenlizenz, in *Taeger* (Hrsg.), Internet der Dinge. Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft (2015) 551; *Schippel*, Datenlizenzen – Ausgestaltungsmittel der wertvollsten Ressource der Welt, WRP 2021, 1521; *Schur*, Die Lizenzierung von Daten (2020).

Vermögensrechte zu verstehen ist und was er umfasst. Zudem ist zu analysieren, ob Daten „an sich" Vermögensrecht iSd § 326 EO sind und welche Rechte an Daten unter den Begriff fallen. Um taugliches Exekutionsobjekt zu sein, muss das Vermögensrecht schließlich zum Vermögen des Verpflichteten gehören, verwertbar sein und darf nicht der Exekution entzogen sein.[18] Unpfändbar sind gem § 326 Abs 2 EO etwa höchstpersönliche oder sonst unübertragbare Rechte. Insbesondere aus Bestimmungen des Datenschutzrechts könnte sich die Unpfändbarkeit personenbezogener Daten bzw aus dem Datenschutzrecht erfließender Rechte ergeben. Weiters ist die Zuordenbarkeit zum Verpflichteten zu beleuchten.

b. Belegenheit

Es stellt sich zudem die Frage nach der Belegenheit von Daten bzw gewisser Rechte an Daten: einerseits für die Erörterung, wann die internationale Gerichtsbarkeit zum zwangsvollstreckungsrechtlichen Zugriff auf Daten besteht. Andererseits zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit. Zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit für das Zwangsvollstreckungsverfahren ist grds nationales Recht maßgeblich.[19] Österreich ist gem § 27a Abs 1 JN international zuständig, wenn eine örtliche Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts besteht. Gem § 4 Abs 1 EO ist für die Exekutionsbewilligung und zum Vollzug bei Exekution auf bewegliches Vermögen wegen einer Geldforderung grds das Bezirksgericht am allgemeinen Gerichtsstand des Verpflichteten örtlich zuständig. Hat der Verpflichtete jedoch keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand, so ist die Belegenheit des Vermögensobjekts maßgeblich, auf das Exekution geführt werden soll; bei Vermögensrechten gem §§ 326 ff EO ist der Ort der Belegenheit seit der Gesamtreform des Exekutionsrechts[20] gem § 4 Abs 2 EO jener Ort, „zu dem ihre stärkste Beziehung besteht". Die GREx hat hier also bei Vermögensrechten ein Kriterium der Nahebeziehung eingeführt. Über die Bestimmung des Orts, zu dem die stärkste Beziehung von Daten bzw von Rechten an Daten besteht, lässt sich gegebenenfalls eine internationale Zuständigkeit Österreichs begründen. Aus § 4 Abs 2 EO lassen sich womöglich auch Lösungsansätze für die generelle Frage der Belegenheit von Daten gewinnen. Diese stellt sich auch, wenn Österreich zwar für die Zwangsvollstreckung international zuständig ist, etwa weil der allgemeine Gerichtsstand des Verpflichteten in Österreich liegt, das Vermögensobjekt – also die Daten oder die Rechte daran – aber dennoch im Ausland „belegen" ist. In diesem Fall würde sich ein österreichischer Akt der Zwangsvollstreckung (bspw die Pfändung) auf das im Ausland befindliche Gut erstrecken. Muss oder kann auch hier das Kriterium der „stärksten Beziehung" des § 4 Abs 2 EO zur Bestimmung der Belegenheit angewandt werden? Möglicherweise kann eine interessenjuristisch begründete Lösung angedacht werden.[21] Zudem ist die Anerkennung und Vollstreckung eines grenzüberschreitenden Akts der Zwangsvollstreckung fraglich. Grundsätzlich verbiete das

[18] Zur alten Rechtslage *Oberhammer* in *Angst/Oberhammer*, EO^3 § 331 EO (Stand 1.7.2015, rdb.at) Rz 3.
[19] *Tiefenthaler* in *Czernich/Kodek/Mayr*^{4} Art. 24 EuGVVO Rz 60.
[20] BGBl I 2021/86.
[21] Vgl die Analyse der Interessenlage zwischen Drittschuldner und Verpflichtetem bei der Forderungsexekution bei *Oberhammer* in *Angst/Oberhammer*, EO^3 § 294 EO (Stand 1.7.2015, rdb.at) Rz 7/1; zum Ganzen umfassend *Domej*, Internationale Zwangsvollstreckung und Haftungsverwirklichung (2016) 319 ff.

Territorialitätsprinzip Eingriffe in die Souveränität anderer Staaten, wozu auch Akte der Zwangsvollstreckung zählen.[22]

c. Pfändung

Die Pfändung eines Vermögensrechts erfolgt – je nach Art des Rechts – durch Erlassung eines Verfügungsverbos an den Verpflichteten und ggf zusätzlich eines Leistungsverbots an den Drittschuldner (§ 327 Abs 2, § 328 EO). Drittschuldner ist gem § 328 Abs 1 S 2 EO eine Person, die „kraft eines Vermögensrechtes (…) zu Leistungen verpflichtet" ist. Der Begriff des Drittschuldners ist von Rsp geprägt und nicht einheitlich.[23] Es ist zu ermitteln, ob die Pfändung von Daten bzw eines Rechts an Daten jeweils durch Verfügungsverbot erfolgt oder ggf die Erlassung eines Leistungsverbots notwendig ist. Hier ist eine Untersuchung möglicher Drittschuldner vorzunehmen. Unklar ist zudem der Umfang der Pfändung: So ist fraglich, ob ein Verfügungsverbot lediglich etwa das Verbot des Verkaufs von Daten umfasst oder ob dem Verpflichteten durch die Pfändung auch ihre Nutzung oder Veränderung untersagt wird. Gegebenenfalls könnte sogar ein aktives Tun des Verpflichteten nach Wirksamkeit der Pfändung erforderlich sein, um den gepfändeten Datenbestand werthaltig (zB aktuell) zu halten.

d. Verwertung

Die Verwertung eines gepfändeten Vermögensrechts richtet sich nach der Beschaffenheit des jeweiligen Rechts: insb kann durch Verkauf, Versteigerung, Zwangsverwaltung, Verpachtung oder Vermietung verwertet werden (§ 331 Abs 1 EO). Für Daten bzw gewisse Rechte an Daten ist die jeweils passende Verwertungsart zu ermitteln. Ggf ist für den Zugriff die Mitwirkung des Verpflichteten gem § 27a EO erforderlich. Die Verwertung richtet sich nach der materiellrechtlichen Einordnung von Daten. Zudem sind auch auf Ebene der Verwertung ggf Beschränkungen des Datenschutzrechts zu berücksichtigen.

e. Exszindierungsklage gem § 37 EO

Gem § 37 EO kann ein Dritter Widerspruchsklage erheben, wenn er an einem in Exekution gezogenen „Gegenstand" ein Recht hat, das die Exekution unzulässig machen würde. Unter den Begriff des „Gegenstands" fallen nicht nur körperliche Sachen, sondern auch Rechte oder Forderungen.[24] Wird der Klage stattgegeben, ist die Exekution einzustellen. Als Exszindierungsgrund kommen sowohl dingliche als auch obligatorische Rechte grds in Frage.[25] Obligatorische Rechte berechtigen aber nur dann zur Exszindierung, wenn sie sich gegen den betreibenden Gläubiger richten und die Sachen oder Rechte, auf die sie sich beziehen, nicht im Eigentum des Verpflichteten stehen (oder wirtschaftlich betrachtet nicht zu seinem Vermögen gehören).[26] Welche Rechte an Daten bestehen können, ist Gegenstand intensiver

---

[22] Zu diesem nur *Domej*, Internationale Zwangsvollstreckung 165 ff; zur Problematik bei der Forderungsexekution bei im Ausland ansässigem Drittschuldner siehe nur *Oberhammer* in *Angst/Oberhammer*, EO^3 § 294 EO (Stand 1.7.2015, rdb.at) Rz 4 ff. Vgl aber die Rsp zur Zulässigkeit der Erlassung eines Verfügungsverbots gegen einen ausländischen Drittschuldner, da es sich um keinen völkerrechtswidrigen Eingriff in die Souveränität des anderen Staates handle: RIS-Justiz RS0106937; RIS-Justiz RS0106939; krit zu dieser Rsp *Oberhammer* in *Angst/Oberhammer*, EO^3 § 294 EO (Stand 1.7.2015, rdb.at) Rz 5 ff.
[23] *Oberhammer* in *Angst/Oberhammer*, EO^3 § 331 EO (Stand 1.7.2015, rdb.at) Rz 6.
[24] *Jakusch* in *Angst/Oberhammer*, EO^3 § 37 EO (Stand 1.7.2015, rdb.at) Rz 3.
[25] *Jakusch* in *Angst/Oberhammer*, EO^3 § 37 EO (Stand 1.7.2015, rdb.at) Rz 7.
[26] *Jakusch* in *Angst/Oberhammer*, EO^3 § 37 EO (Stand 1.7.2015, rdb.at) Rz 33.

Beschäftigung in der Literatur.[27] Ausgehend vom aktuellen Meinungsstand ist zu ermitteln, ob diese jeweils zu einer Exszindierung berechtigen. In Frage kommen bspw schuldrechtliche Berechtigungen aus Lizenz-[28] oder Treuhandverträgen, sowie möglicherweise Berechtigungen aus dem Datenschutzrecht.

Nach deutscher Rechtslage ist die Drittwiderspruchsklage gem § 771 dZPO auf Grundlage einer gesetzlichen oder vertraglichen Berechtigung als „ein die Veräußerung hinderndes Recht" möglich.[29] Eine taugliche schuldrechtliche Berechtigung muss eine auf Herausgabe gerichtete Rechtsposition sein.[30] In Deutschland wird dazu im Fall des Cloud Computing etwa § 667 BGB aus dem Auftragsrecht herangezogen.[31] Die zur Exszindierung analoge Frage der Aussonderung im Insolvenzrecht[32] (§ 44 öIO, § 47 dInsO) wurde ebenso (vornehmlich im Zusammenhang mit Cloud Computing) bereits vor allem in Deutschland diskutiert: Teilweise wird in der deutschen Literatur eine Aussonderung aufgrund vertraglich vereinbarter Herausgabeansprüche vertreten.[33]

Da sich bei der insolvenzrechtlichen Aussonderung gem § 44 IO (§ 47 dInsO) zum Teil vergleichbare Fragen stellen wie bei der exekutionsrechtlichen Exszindierung gem § 37 EO (Drittwiderspruchsklage gem § 771 dZPO), sollen diese beiden Institute gegenübergestellt werden. Die sich auf das Insolvenzrecht beziehenden Überlegungen sind womöglich auch für parallele exekutionsrechtliche Fragestellungen fruchtbar zu machen.

II. FORSCHUNGSSTAND UND METHODISCHE HERANGEHENSWEISE

Zu Daten als Vermögensobjekt in der Einzelzwangsvollstreckung existieren bisher einzelne Literaturbeiträge aus Deutschland;[34] jedoch insb keine umfassende Monographie. Zur österreichischen Rechtslage ist bisher überhaupt keine Auseinandersetzung in der Literatur oder Rsp auffindbar. Diese Lücke soll das vorliegende Dissertationsvorhaben schließen. Hinsichtlich Fragen im Zusammenhang mit

[27] Siehe oben die Nachweise in Fn 2, 3, 9.
[28] Vgl dazu die Nw in Fn 17.
[29] *Schmidt/Brinkmann* in MünchKomm ZPO[6] § 771 ZPO Rz 1, 17 ff; *Preuß* in BeckOK ZPO[4]3 § 771 ZPO Rz 5;
[30] *Schmidt/Brinkmann* in MünchKomm ZPO[6] § 771 ZPO Rz 41. Verschaffungsansprüche berechtigen bspw nicht zur Drittwiderspruchsklage nach § 771 dZPO; *Schmidt/Brinkmann* in MünchKomm ZPO[6] § 771 ZPO Rz 40.
[31] *Steinrötter/Bohlsen*, ZZP 133 (2020) 459 (471); allerdings bestehe ein zur Drittwiderspruchsklage berechtigender Herausgabeanspruch nach hM nur hinsichtlich des zur Ausführung des Auftrags Erhaltenen (Var. 1), nicht hingegen bzgl des aus der Geschäftsführung Erlangten (Var. 2).
[32] Dazu etwa *Berberich/Kanschik*, Daten in der Insolvenz, NZI 2017, 1; *Berger/Tunze*, Geistiges Eigentum im Insolvenzverfahren, ZIP 2020, 52; *Bultmann*, Aussonderung von Daten in der Insolvenz, ZInsO 2011, 992; *Czarnetzki/Röder*, Daten und Herausgabeansprüche in der Insolvenz, in FS Schneider (2014) 332; *Hoffmann*, »Dateneigentum« und Insolvenz, JZ 2019, 960; *Jülicher*, Die Aussonderung von (Cloud-)Daten nach § 47 InsO, ZIP 2015, 2063; *Kalle*, Ansprüche auf Herausgabe von Daten in der Insolvenz, BRJ 2020, 38; *Steinrötter/Bohlsen*, ZZP 133 (2020) 459; *Völzmann-Stickelbrock*, Daten in Zwangsvollstreckung und Insolvenz, in FS Taeger (2020) 749.
[33] *Kalle*, Ansprüche auf Herausgabe von Daten in der Insolvenz, BRJ 2020, 38.
[34] *Apel/Brechtel*, Datenbestände in Zwangsvollstreckung und Insolvenz, in *Specht-Riemenschneider/Werry/Werry* (Hrsg.), Datenrecht in der Digitalisierung (2020) 941; *Müller*, Materiell-rechtliche und prozessuale Aspekte bei Ansprüchen auf Herausgabe von Daten, in *Conrad/Grützmacher* (Hrsg.), Recht der Daten und Datenbanken im Unternehmen: Zugleich Festgabe Jochen Schneider zum 70. Geburtstag (2014) 313; *Paulus*, Daten in der Zwangsvollstreckung, DGVZ 2020, 133; *Steinrötter/Bohlsen*, ZZP 2020, 459; *Völzmann-Stickelbrock*, in FS Taeger 749.

Daten als Vermögenswert in der Insolvenz finden sich in der deutschen Literatur einige Beiträge.[35] Die Frage der materiellrechtlichen Einordnung und Schutzfähigkeit von Daten wird in der Literatur eingehend erörtert.[36]

Zur Aufarbeitung der Themenstellung wird sich der klassischen juristischen Methoden bedient.[37] Neben der Interpretation des Gesetzeswortlauts sollen insb systematische und teleologische Überlegungen einfließen und hierbei Literaturmeinungen und Rechtsprechung zu parallelen insolvenzrechtlichen Fragen berücksichtigt werden. Zudem sollen rechtsvergleichende Untersuchungen insb zur deutschen Rechtslage und zum diese betreffenden Meinungsstand angestellt werden, da die wissenschaftliche Diskussion in Deutschland deutlich weiter vorangeschritten ist als in Österreich. Die Entwicklungen in Literatur und Judikatur sollen einer kritischen Betrachtung unterzogen werden und als Grundlage für die Erarbeitung eigener Lösungsansätze im Bereich des österreichischen Exekutionsrechts dienen.

III. VORLÄUFIGE GLIEDERUNG

I. Einleitung
    1. Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands
    2. Gang der Untersuchung

II. Rechtliche Einordnung von Daten
    1. Definition von „Daten“
    2. Daten als Wirtschaftsgut
    3. Rechte an Daten
        A. Subsumtion unter bestehende rechtliche Schutzregime
            a. Daten als Sachen
                i. Subsumtion unter Sachbegriffe des ABGB
                ii. Anwendung sachenrechtlicher Institute auf Daten – insbesondere: Dateneigentum?
            b. Immaterialgüter- und Leistungsschutzrecht
                i. Daten als urheberrechtlich schutzfähiges Werk
                ii. Daten als Know-how

[35] Etwa *Apel/Brechtel* in *Specht-Riemenschneider/Werry/Werry* 941; *Berberich/Kanschik*, NZI 2017, 1; *Berg*, Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des (vorläufigen) Insolvenzverwalters nach altem und neuem Recht, ZIP 2019, 247; *Berger/Tunze*, Geistiges Eigentum im Insolvenzverfahren, ZIP 2020, 52; *Blunk*, Zur Verwertbarkeit von Datenbeständen in der Insolvenz (2006); *Bultmann*, Aussonderung von Daten in der Insolvenz, ZInsO 2011, 992; *Czarnetzki/Röder* in FS Schneider (2014) 332; *Jülicher*, Die Aussonderung von (Cloud-)Daten nach § 47 InsO, ZIP 2015, 2063; *Kalle*, Ansprüche auf Herausgabe von Daten in der Insolvenz, BRJ 2020, 38; *Paulus/Berg*, Daten als insolvenzrechtlicher Vermögenswert des Schuldners, ZIP 2019, 2133; *Schmitt/Heil*, Neue Haftungsfallen für Insolvenzverwalter durch die Datenschutz-Grundverordnung, NZI 2018, 865; *Schulze*, Daten als Kreditsicherungsmittel mit Bestand in der Insolvenz (2019); *Steinrötter/Bohlsen*, ZZP 2020, 459; *Thole*, Der (vorläufige) Insolvenzverwalter als Verantwortlicher i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO, ZIP 2018, 1001; *Völzmann-Stickelbrock* in FS Taeger (2020) 749.

[36] Vgl oben Punkt 2.

[37] *F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff[2] (1991) 436 ff; *Zippelius*, Juristische Methodenlehre[11] (2012) 35 ff.

iii. Daten als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis
c. Datenschutzrecht
d. Datenhandel: Vertragliche Vereinbarungen über das Objekt Daten
i. Lizenzierung
ii. Datentreuhand
iii. Weitere vertragliche Möglichkeiten
B. Zusammenfassung und Fazit
III. Daten und Rechte an Daten in der Zwangsvollstreckung
1. Exekution auf Daten und Rechte an Daten wegen Geldforderungen
A. Ausgewählte mögliche Exekutionsobjekte
a. Daten
b. Rechte aus der Datenlizenz
c. Daten als Geschäftsgeheimnis
B. Bestimmung der geeigneten Exekutionsart: Exekution auf Vermögensrechte iSd §§ 326 ff EO
a. Vermögensrecht gem § 326 Abs 1 EO
b. Verwertbarkeit
i. Befriedigungstauglichkeit
ii. Unpfändbarkeit gem § 326 (2) EO?
(1) Höchstpersönliches Recht
(2) Unübertragbarkeit
iii. Exekutionsbeschränkungen
c. Zuordnung zum Verpflichteten
d. Pfändung
i. Pfändung durch Verfügungsverbot oder Doppelverbot?
ii. Umfang der Pfändung
e. Verwertung
i. Taugliche Verwertungsart(en)
ii. Ablauf der Verwertung
iii. Mitwirkung des Verpflichteten
iv. Verwertungshindernisse
f. Exekution auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung von Daten
C. Belegenheit
i. (Internationale) Zuständigkeit
ii. Vollstreckungszugriff auf im Ausland belegene Daten
iii. Interessenlage
2. Exszindierungsklage gem § 37 EO bei Berechtigung Dritter
A. Unzulässiger Eingriff in Rechte Dritter

a. Dingliche Berechtigung
b. Obligatorische Berechtigung
i. Lizenzverträge
ii. Treuhand
c. Berechtigung aus Datenschutzrecht?
B. Vergleich mit der insolvenzrechtlichen Aussonderung nach § 44 IO
IV. Zusammenfassung und Thesen
1. Thesen
2. Abschließende Bewertung

IV. LITERATURAUSWAHL

Adam, Daten als Rechtsobjekte, NJW 2020, 2063

Amstutz, Dateneigentum, AcP 218, 2018, 439

Anderl/Hörlsberger/Müller, Kein einfachgesetzlicher Schutz für Daten juristischer Personen, ÖJZ 2018, 14

Andréewitch/Steiner, Outsourcing - Herausgabe der Daten bei Vertragsbeendigung? ecolex 2005, 358

Apel/Brechtel, Datenbestände in Zwangsvollstreckung und Insolvenz, in *Specht-Riemenschneider/Werry/Werry* (Hrsg.), Datenrecht in der Digitalisierung (2020) 941

Arkenau/Wübbelmann, Eigentum und Rechte an Daten – Wem gehören die Daten? in *Taeger* (Hrsg), Internet der Dinge. Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft (2015) 95

Assion/Mackert, Verträge über Daten: Eine Praxischeckliste, PinG 2016, 161

v. Baum/Appt/Schenk, Die vernetzte Fabrik: Rechtliche Herausforderungen in der Industrie 4.0, DB 2017, 1824 bzw 1888

Becker, Rechte an Industrial Data und die DSM-Strategie, GRUR-Newsletter 1/2016, 7

Becker, Lauterkeitsrechtlicher Leistungsschutz für Daten, GRUR 2017, 346

Becker, Schutzrechte an Maschinendaten und die Schnittstelle zum Personendatenschutz, in FS Fezer (2016) 815

Berberich/Golla, Zur Konstruktion eines "Dateneigentums" – Herleitung, Schutzrichtung, Abgrenzung, PinG 2016, 165

Berberich/Kanschik, Daten in der Insolvenz, NZI 2017, 1

Berg, Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des (vorläufigen) Insolvenzverwalters nach altem und neuem Recht, ZIP 2019, 247

Berger/Tunze, Geistiges Eigentum im Insolvenzverfahren, ZIP 2020, 52

Bisges, Personendaten, Wertzuordnung und Ökonomie - Kein Vergütungsanspruch Betroffener für die Nutzung von Personendaten, MMR 2017, 301

Blunk, Zur Verwertbarkeit von Datenbeständen in der Insolvenz (2006)

Boehm, Herausforderung von Cloud Computing-Verträgen: Vertragstypologische Einordnung, Haftung und Eigentum an Daten, ZEuP 2016, 358

Brendle-Weith, Datenhandel im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung, VuR 2018, 331

Bull, Wieviel sind „meine Daten“ wert?, CR 2018, 425

Bultmann, Aussonderung von Daten in der Insolvenz, ZInsO 2011, 992

Cheneval, Property Rights of personal data and the financing of pensions, CRISPP 2018, 1

Cohen, Reflection on ‘data ownership’, in *The British Academy/The Royal Society/techUK* (Hrsg.), Data ownership, rights and controls: Reaching a common understanding, Discussion at a British Academy, Royal Society and techUK seminar on 3 October 2018, 26-27

Conrad, Datenhandel und Unternehmenskauf, ZD 2016, 1

Czarnetzki/Röder, Daten und Herausgabeansprüche in der Insolvenz, in FS Schneider (2014) 332

Czychowski/Siesmayer, Rechte an Daten in *Kilian/Heussen* (Hrsg.), Computerrechtshandbuch, 34. EL 2018, Rz. 53

De Franceschi/Lehmann, Data as Tradeable Commodity and New Measures for their Protection, The Italian Law Journal 2015, 51

Denga, Gemengelage privaten Datenrechts, NJW 2018, 1371

Determann, Gegen Eigentumsrechte an Daten – Warum Gedanken und andere Informationen frei sind und es bleiben sollten, ZD 2018, 503

Determann, Kein Eigentum an Daten, MMR 2018, 277

Domej, Internationale Zwangsvollstreckung und Haftungsverwirklichung (2016)

Dorner, Big Data und „Dateneigentum“. Grundfragen des modernen Daten- und Informationshandels, CR 2014, 617

Drexl, Neue Regeln für die Europäische Datenwirtschaft? Ein Plädoyer für einen wettbewerbspolitischen Ansatz, NZKart, 2017, Teil 1, 339–344 und Teil 2, 415–421

Drexl, Designing Competitive Markets for Industrial Data – Between Propertisation and Access, Max Planck Institute for Innovation and Competition Research Paper No. 16-13

Druey, Information als Gegenstand des Rechts. Entwurf einer Grundlegung (1995)

Dürager, Sind Daten ein schutzfähiges Gut?, ÖBl 2018, 260

Eckert, Digitale Daten als Wirtschaftsgut: Besitz und Eigentum an digitalen Daten, SJZ 2016, 245 und 265

Ensthaler, Industrie 4.0 und die Berechtigung an Daten, NJW 2016, 3473

Esken, Dateneigentum und Datenhandel, in *Stiftung Datenschutz* (Hrsg.), Dateneigentum und Datenhandel (2019) 73

Falkhofen, Infrastrukturrecht des digitalen Raums, EuZW 2021, 787

Faust, Ausschließlichkeitsrecht an Daten?, in *Stiftung Datenschutz* (Hrsg.), Dateneigentum und Datenhandel (2019) 85

Feldmann/Höppner, Verträge zum Datenhandel, in *Conrad/Grützmacher* (Hrsg.), Recht der Daten und Datenbanken im Unternehmen: Zugleich Festgabe Jochen Schneider (2014) 786

Fezer, Dateneigentum, MMR 2017, 3

Fezer, Dateneigentum der Bürger, ZD 2017, 99

Fezer, Digitales Dateneigentum - ein grundrechtsdemokratisches Bürgerrecht in der Zivilgesellschaft, in *Stiftung Datenschutz* (Hrsg.), Dateneigentum und Datenhandel (2019) 101

Fleißner, Eigentum an unkörperlichen Sachen am Beispiel von Bitcoins, ÖJZ 2018, 437

Forgó, Daten als Gegenstand von sachenrechtlichen, datenschutz- und urheberrechtlichen Regelungen, in *Forgó/Zöchling-Jud* (Hrsg.), Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter, 20. ÖJT Band II/1 (2018) 351

Früh, Datenzuordnung und Datenzugang. Eine Übersicht über Stand und Entwicklungspotenziale zweier komplementärer Aspekte der Datenpolitik, digma 2019, 172-177

Gennen, Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses (mit Schwerpunkt auf Daten und Datenbanken), in *Conrad/Grützmacher* (Hrsg.), Recht der Daten und Datenbanken im Unternehmen: Zugleich Festgabe Jochen Schneider (2014) 155

Grützmacher, Dateneigentum – ein Flickenteppich, CR 2016, 485

Hacker, Datenprivatrecht – Neue Technologien im Spannungsfeld von Datenschutzrecht und BGB (2020)

Hacker, Daten als Gegenleistung: Rechtsgeschäfte im Spannungsfeld von DS-GVO und allgemeinem Vertragsrecht, ZfPW 2019, 148

Härting, „Dateneigentum“ – Schutz durch Immaterialgüterrecht?, CR 2016, 288

Härting, Digital Goods und Datenschutz – Daten sparen oder monetarisieren?, CR 2016, 735

Haustein, Möglichkeiten und Grenzen von Dateneigentum (2021)

Hennemann, Datenlizenzverträge, RDi 2021, 61

Heun/Assion, Internet(recht) der Dinge, Zum Aufeinandertreffen von Sachen- und Informationsrecht, CR 2015, 812

Heymann, Rechte an Daten, CR 2016, 650

Hoeren, Dateneigentum und Datenbesitz, in *Pertot* (Hrsg), Rechte an Daten (2020) 37

Hoeren, Dateneigentum – Versuch einer Anwendung von § 303a StGB im Zivilrecht, MMR 2013, 486

Hoeren/Völkel, Daten als Gegenstand des Rechts – Fragmente zu einer Struktur des Datenverkehrsrechts, in FS Krawietz (2013) 603

Hoffmann, »Dateneigentum« und Insolvenz, JZ 2019, 960

Hofmann, „Absolute Rechte" an Daten – immaterialgüterrechtliche Perspektive, in *Pertot* (Hrsg), Rechte an Daten (2020) 9

Hofmann, Richtlinie Digitale Inhalte – Schuldrechtliche Kontextualisierung von Daten als Wirtschaftsgut, in *Stiftung Datenschutz* (Hrsg.), Dateneigentum und Datenhandel (2019) 161

Hofmarcher, Das Geschäftsgeheimnis. Der neue Schutz von vertraulichem Know-how und vertraulichen Geschäftsinformationen (2020)

Hoppen, Sicherung von Eigentumsrechten an Daten, CR 2015, 802

Hornung/Goeble, Data ownership im vernetzten Automobil, CR 2015, 265

Hugenholtz, Data Property in the System of Intellectual Property Law: Welcome Guest or Misfit?, in *Schultze/Staudenmayr/Lohsse* (Hrsg.), Trading Data in the Digital Economy: Legal Concepts and Tools, Münster Colloquia on EU Law and the Digital Economy III (2017), 75

Hürlimann/Zech, Rechte an Daten, sui-generis 2016, 89

Janecek, Ownership of personal data in the Internet of things, CLSR 2018, 1039

Jentzsch, Datenhandel und Datenmonetarisierung: Ein Überblick, in *Stiftung Datenschutz* (Hrsg.), Dateneigentum und Datenhandel (2019) 177

Jentzsch, Dateneigentum – Eine gute Idee für die Datenökonomie? (2018)

Jöns, Daten als Handelsware (2019)

Jülicher, Die Aussonderung von (Cloud-)Daten nach § 47 InsO, ZIP 2015, 2063

Kalle, Ansprüche auf Herausgabe von Daten in der Insolvenz, BRJ 2020, 38

Kerber, A New (Intellectual) Property Right for Non-Personal Data? An Economiy Analysis, GRUR Int. 2016, 989

Kerber, Rights on Data: The EU Communication „Building a European Data Economy" from an Economic Perspective, in *Lohsse/Schulze/Staudenmayer* (Hrsg.), Trading Data in the Digital Economy: Legal Concepts and Tools (2017) 109

Kilian, Personenbezogene Daten als schuldrechtliche Gegenleistung, in *Stiftung Datenschutz* (Hrsg.), Dateneigentum und Datenhandel (2019) 191

Klammer, Dateneigentum. Das Sachenrecht der Daten (2019)

König, Der Zugang zu Daten als Schlüsselgegenständen der digitalen Wirtschaft, in *Hennemann/Sattler* (Hrsg.), Immaterialgüter und Digitalisierung. 2. Assistententagung Grüner Bereich (2017) 73

Kraus, Datenlizenzverträge, in *Taeger* (Hrsg), Internet der Dinge. Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft (2015) 537

Krüger/Wiencke/Koch, Der Datenpool als Geschäftsgeheimnis, GRUR 2020, 578

Kühling/Sackmann, Irrweg "Dateneigentum", ZD 2020, 24

Lehmann, Abgrenzung der Schutzgüter im Zusammenhang mit Daten, in *Conrad/Grützmacher* (Hrsg.), Recht der Daten und Datenbanken im Unternehmen: Zugleich Festgabe Jochen Schneider (2014) 133

Leistner, The existing European IP rights system and the data economy – An overview with particular focus on data access and portability, in *German Federal Ministry of Justice and Consumer Protection Max Planck Institute for Innovation and Competition* (Hrsg.), Data Access, Consumer Interests and Public Welfare (2021) 209

Von Lewinski, Wert von personenbezogenen Daten, in *Stiftung Datenschutz* (Hrsg.), Dateneigentum und Datenhandel (2019) 209

Lüttringhaus, Das internationale Datenprivatrecht: Baustein des Wirtschaftskollisionsrechts des 21. Jahrhunderts, ZVglRWiss 2018, 50

Malgieri, Property and (Intellectual) Ownership of Consumers' Information: A New Taxonomy for Personal Data, PinG 2016, 133

Markendorf, Recht an Daten in der deutschen Rechtsordnung, ZD 2018, 409

Martini/Kolain/Neumann/Rehorst/Wagner, Datenhoheit, MMR-Beil. 2021, 3

Mayer, Diskussionsansätze in der Debatte um die Regulierung von Dateneigentum. Ein Vergleich zwischen Deutschland und Japan, in *Stiftung Datenschutz* (Hrsg.), Dateneigentum und Datenhandel (2019) 221

Mayer-Schönberger, Information und Recht. Vom Datenschutz bis zum Urheberrecht. Praxisbezogene Perspektiven für Österreich, Deutschland und die Schweiz (2001)

Mayrhuber, Know-how auf Datenträgern – Insolvenzmasse?, ZIK 2021, 104

Michl, „Datenbesitz" – ein grundrechtliches Schutzgut?, NJW 2019, 2730

Müller, Materiell-rechtliche und prozessuale Aspekte bei Ansprüchen auf Herausgabe von Daten, in *Conrad/Grützmacher* (Hrsg.), Recht der Daten und Datenbanken im Unternehmen: Zugleich Festgabe Jochen Schneider zum 70. Geburtstag (2014) 313

Paulus, § 90 BGB, das Sachenrecht und die Digitalisierung der Welt, in FS Karsten Schmidt (2019) 119

Paulus, Daten in der Zwangsvollstreckung, DGVZ 2020, 133

Paulus/Berg, Daten als insolvenzrechtlicher Vermögenswert des Schuldners, ZIP 2019, 2133

Purtova, The illusion of personal data as no one's property, LIT 2015, 83

Rassi, Exekution auf Internetrechte nach der GREx, ecolex 2021/698

Reiners, Datenschutz in der Personal Data Economy – Eine Chance für Europa, ZD 2015, 51

Richter, Aus Sicht der Stiftung Datenschutz: Das Dateneigentum – Ein Wiedergänger mit Potential?, PinG 2018, 198

Richter, The Power Paradigm in Private Law, Towards a Holistic Regulation of Personal Data, in *Bakhoum/Mackenrodt/Surblyte-Namaviciene* (Hrsg.), Personal Data in Competition, Consumer Protection and Intellectual Property Law, Towards a Holistic Approach? (2018) 527

Richter/Hilty, Die Hydra des Dateneigentums – eine methodische Betrachtung, in *Stiftung Datenschutz* (Hrsg.), Dateneigentum und Datenhandel (2019) 241

Riechert, Dateneigentum – ein unauflösbarer Interessenkonflikt? DuD 2019, 353

Riechert, Daten als Gegenleistung, PinG 2019, 234

Riehm, Dateneigentum – Schutz nach allgemeinem Zivilrecht, in *Hornung* (Hrsg.), Rechtsfragen der Industrie 4.0 (2018) 73

Riehm, Rechte an Daten – Die Perspektive des Haftungsrechts, VersR 2019, 714

Ritter/Mayer, Regulating Data as Property: A New Construct for Moving Forward, Duke L. & Tech. Rev. 2018, 220

Rungg/Buchroithner, Data Ownership, in *Binder Grösswang* (Hrsg.) Digital Law[2] (2020)

Sackmann, Datenspende als gesetzlicher Zulässigkeitstatbestand mit Zustimmungsvorbehalt, PinG 2019, 277

Sahl, Gesetz oder kein Gesetz, das ist hier die Frage – zur Notwendigkeit gesetzlicher Regulierung in der Datenökonomie, PinG 2016, 146

Sattler, Personenbezug als Hindernis des Datenhandels, in *Pertot* (Hrsg.), Rechte an Daten (2020) 50

Sattler, From Personality to Property?, in *Bakhoum/Mackenrodt/Surblyte-Namaviciene* (Hrsg.), Personal Data in Competition, Consumer Protection and Intellectual Property Law, Towards a Holistic Approach? (2018) 27

Sattler, Personenbezogene Daten als Leistungsgegenstand, JZ 2017, 1036

Schefzig, Die Datenlizenz, in *Taeger* (Hrsg), Internet der Dinge. Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft (2015) 551

Schippel, Datenlizenzen – Ausgestaltungsmittel der wertvollsten Ressource der Welt, WRP 2021, 1521

Schmid/Schmidt/Zech, Rechte an Daten – zum Stand der Diskussion, sic! 2018, 627

Schmidt, Datenschutz und Big Data – Ein Spannungsverhältnis, in *Maute/Mackenrodt* (Hrsg.), Recht als Infrastruktur für Innovation, GRUR Junge Wissenschaft (2018) 265

Schmidt, Datenmärkte ohne „Dateneigentum", Wie der Handel mit Personendaten durch Anpassungen des Datenschutzrechts gefördert werden könnte, digma 2019, 178

Schmitt/Heil, Neue Haftungsfallen für Insolvenzverwalter durch die Datenschutz-Grundverordnung, NZI 2018, 865

Schulz, Dateneigentum in der deutschen Rechtsordnung, PinG 2018, 72

Schulz, Wie lässt sich Dateneigentum konstruieren und was spricht für und gegen ein solches Recht?, in *Stiftung Datenschutz* (Hrsg.), Dateneigentum und Datenhandel (2019) 287

Schulze, Daten als Kreditsicherungsmittel mit Bestand in der Insolvenz (2019)

Schur, Die Lizenzierung von Daten (2020)

Schütze/Hänold/Forgó, Big Data – Eine informationsrechtliche Annäherung, in *Kolany-Raiser/Heil/Orwat/Hoeren* (Hrsg), Big Data und Gesellschaft (2018)

Schwartmann/Hentsch, Parallelen aus dem Urheberrecht für ein neues Datenverwertungsrecht, PinG 2016, 117

Schweitzer, Datenzugang in der Datenökonomie, GRUR 2019, 569

Specht, Konsequenzen der Ökonomisierung informationeller Selbstbestimmung: Die zivilrechtliche Erfassung des Datenhandels (2012)

Specht, Ausschließlichkeitsrechte an Daten – Notwendigkeit, Schutzumfang, Alternativen. Eine Erläuterung des gegenwärtigen Meinungsstands und Gedanken für eine zukünftige Ausgestaltung, CR 2016, 288

Specht, Daten als Gegenleistung – Verlangt die Digitalisierung nach einem neuen Vertragstypus? JZ 2017, 763

Specht, Das Verhältnis möglicher Datenrechte zum Datenschutzrecht, GRUR-Int. 2017, 1040

Specht, Datenverwertungsverträge zwischen Datenschutz und Vertragsfreiheit – Eckpfeiler eines neuen Datenschuldrechts, in *Briner/Funk* (Hrsg.), DGRI Jahrbuch 2017 (eBook), 64

Specht, Property Rights Concerning Personal Data, ZGE 2017, 411

Specht, Rechte an Daten - Regulierungsbedarf aus Sicht des Verbraucherschutzes, in *Stiftung Datenschutz* (Hrsg.), Dateneigentum und Datenhandel (2019) 301

Specht/Kerber, Datenrechte – Eine rechts- und sozialwissenschaftliche Analyse im Vergleich Deutschland – USA (2018)

Specht/Rohmer, Zur Rolle des informationellen Selbstbestimmungsrechts bei der Ausgestaltung eines möglichen Ausschließlichkeitsrechts an Daten, PinG 2016, 127

Specht/Zerbst, Considering the relationship between the civil law treatment of data and data protection law in Germany, JIPITEC 2018, 504

Spindler, Der Schutz virtueller Gegenstände, in *Leible/Lehmann/Zech* (Hrsg.), Unkörperliche Güter im Zivilrecht (2011) 261

Spindler, Data and Property Rights, ZGE 2017, 399

Spindler, Schritte zur europaweiten Datenwirtschaft – der Vorschlag einer Verordnung zur europäischen Data Governance, CR 2021, 98

Stancke, Grundlagen des Unternehmensdatenschutzrechts – gesetzlicher und vertraglicher Schutz unternehmensbezogener Daten im privaten Wirtschaftsverkehr, BB 2013, 1418

Staudegger, Daten im Zivilrecht, 20. ÖJT, Band II, 69

Staudegger, Datenhandel - ein Auftakt zur Diskussion, ÖJZ 2014, 107

Steinrötter, Datenwirtschaftsrecht. Zu den Anzeichen für ein im Entstehen begriffenes Rechtsgebiet, in FS Taeger (2020) 491

Steinrötter, Vermeintliche Ausschließlichkeitsrechte an binären Codes, MMR 2017, 731

Steinrötter/Bohlsen, Digitale Daten und Datenträger in Zwangsvollstreckung und Insolvenz, ZZP 2020, 459

Stender-Vorwachs/Steege, Wem gehören unsere Daten? Zivilrechtliche Analyse zur Notwendigkeit eines dinglichen Eigentums an Daten, der Datenzuordnung und des Datenzugangs, NJOZ 2018, 1361

Szilágyi, The necessity of data allocation: A plea for a private law (property law) perspective, EPLJ 2021, 180

Telle, Kartellrechtlicher Zugangsanspruch zu Daten nach der essential facility doctrine, in *Hennemann/Sattler* (Hrsg.), Immaterialgüter und Digitalisierung. 2. Assistententagung Grüner Bereich (2017) 73

Thode, Kundendaten beim Unternehmenskauf – tatsächlich ein Datenschutzproblem? PinG 2016, 26

Thouvenin, Wem gehören meine Daten?, SJZ 2017, 21

Thouvenin/Früh/Lombard, Eigentum an Sachdaten: Eine Standortbestimmung, SZW 2017, 25

Thouvenin/Früh, Zuordnung von Sachdaten Eigentum, Besitz und Nutzung bei nicht-personenbezogenen Daten. Wissenschaftliche Studie im Auftrag des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) (2020)

Thouvenin/Weber/Früh, Data Ownership: Taking stock and mapping the issues, in *Dehmer/Emmert-Streib* (Hrsg.), Frontiers in Data Science (2018) 111

Tjong Tjin Tai, Data ownership and consumer protection, EuCML 2018, 136

Ulmenstein, Spende personenbezogener Daten, PinG 2020, 47

Völzmann-Stickelbrock, Daten in Zwangsvollstreckung und Insolvenz, in FS Taeger (2020) 749

Wandtke, Ökonomischer Wert von persönlichen Daten – Diskussion des „Warencharakters“ von Daten aus persönlichkeits- und urheberrechtlicher Sicht, MMR 2017, 6

Weber/Thouvenin, Dateneigentum und Datenzugangsrechte – Bausteine der Informationsgesellschaft?, ZSR 2018 I, 43

Westermann, Daten als Kreditsicherheiten, WM 2018, 1205

Wiebe, Protection of Industrial data – a new property right for the digital economy?, GRUR Int. 2016, 877

Wiebe, Wem gehören maschinengenerierte Daten?, ecolex 2017, 783

Wiebe, Schutz von Maschinendaten durch das sui-generis-Schutzrecht für Datenbanken, GRUR 2017, 338

Wiebe, Von Datenrechten zu Datenzugang – Ein rechtlicher Rahmen für die europäischen Datenwirtschaft, CR 2017, 87

Wiebe/Schur, Ein Recht an industriellen Daten im verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnis zwischen Eigentumsschutz, Wettbewerbs- und Informationsfreiheit, ZUM 2017, 461

Winkler, Rechte an Daten im Zivilrecht. Eine vergleichende Betrachtung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China (2021)

Wolf, Die rechtliche Situation zu Dateneigentum, Datenschutz - Big Data, und Internet der Dinge, in Erhebung und Anwendung von Mobilitätsdaten (2016) 34

Zdanowiecki, Recht an Daten, in *Bräutigam/Klindt* (Hrsg.), Digitalisierte Wirtschaft/Industrie 4.0 (2015) 19

Zech, Daten als Wirtschaftsgut – Überlegungen zu einem „Recht des Datenerzeugers“, CR 2015, 137

Zech, Information as Property, JIPITEC 2015, 192

Zech, Information als Schutzgegenstand (2012)

Zöchling-Jud, Daten als Leistung, in *Forgó/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter, 20. ÖJT Band II/1 (2018) 239

Zimmer, Fragwürdiges Eigentum an Daten, in *Stiftung Datenschutz* (Hrsg.), Dateneigentum und Datenhandel (2019) 323

V. VORLÄUFIGER ZEITPLAN

WiSe 2020/2021:	- Themensuche
SoSe 2021:	- Auswahl des Dissertationsthemas
	-Recherchebeginn
WiSe 2021/2022:	- Recherche
	- VO zur juristischen Methodenlehre
	- SE zur fakultätsöffentlichen Präsentation des Dissertationsvorhabens
	- Verfassen des Exposés
SoSe 2022:	- Abschluss der Dissertationsvereinbarung
	- Recherche und Verfassen der Dissertation
	- SE aus dem Dissertationsfach
WiSe 2022/2023:	- Recherche und Verfassen der Dissertation
	- zweimonatiger Forschungsaufenthalt am Max Planck Institut für Innovation und Wettbewerb München
SoSe 2023:	- Recherche und Verfassen der Dissertation
	- SE aus dem Dissertationsfach
WiSe 2023/2024:	- Recherche und Verfassen der Dissertation
	- SE aus dem Dissertationsfach
SoSe 2024:	- Überarbeitung und Fertigstellung der Dissertation
	- Öffentliche Defensio